



Arbeitskreis zur Förderung  
von Pflegekindern e.V.

Geisbergstraße 30  
10777 Berlin

Fon: 030 · 21 00 21-0  
Fax: 030 · 21 00 21-24

www.arbeitskreis-pflegekinder.de  
Email: info@arbeitskreis-pflegekinder.de

Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. · Geisbergstraße 30 · 10777 Berlin

Frau Dr. Ursula von der Leyen  
Bundesministerin für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend  
Alexanderstraße 3

**10178 Berlin**

Berlin, 9.5.2007

### **Besteuerung in der Vollzeitpflege**

Sehr geehrte Frau Dr. von der Leyen,

mit Bestürzung haben wir erfahren, dass das Bundesministerium der Finanzen in Absprache mit den obersten Finanzbehörden der Länder ab 2008 eine drastische Veränderung im Einkommensteuerrecht vorhat. Das mit dem Aktenzeichen IV C3 – S2342/07/0001 Dokument 2007/0144484 mitgeteilte Vorhaben zur Besteuerung der Vollzeitpflege widerspricht nicht nur dem Ausbau der Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege, sondern stellt die Betreuung und Erziehung von Kindern mit einem erhöhten Förderbedarf im familiären Setting als Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII generell in Frage.

Wenn das Erziehungsgeld als Erwerbseinkommen bewertet wird, ist die Familie, die diese „Erwerbstätigkeit“ ausübt, eigentlich eine Erziehungsstelle (vgl. die Kriterien zur Unterscheidung von Pflegefamilie und Heim/Erziehungsstelle der BAG LJÄ) und müsste aus öffentlicher Hand wie andere Erziehungsstellen nach Tagessätzen (und sicher viel höheren Beträgen) finanziert werden. Ist das das gewollte Anliegen?

Mit der damit verbundenen Bewertung als Einkommen hat die Erziehung und Pflege eines „fremden“ Kindes auch arbeitsrechtliche Auswirkungen auf die Berufstätigkeit der Pflegeeltern. Im o.g. Dokument ist die Rede vom Pflegehaushalt, und dies schließt auch den voll berufstätigen Partner ein, der damit eine anzeigepflichtige Nebenbeschäftigung ausübt.

Mit der bisherigen Behandlung des Pflege- und Erziehungsgeldes war auch der Anspruch des Kindes auf Kindergeld verbunden. Kindern in den Erziehungsstellen (also Erwerbstätigkeit der Erziehungsperson) steht kein Kindergeld zu.

Wir möchten Sie bitten, sich aufgrund der vorgenannten Gründe dafür einzusetzen, dass es keine Besteuerung des Erziehungsgeldes gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Schrödel  
Vorsitzende